

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt Dorfen

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Dorfen folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufende wiederkehrende

Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden,

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

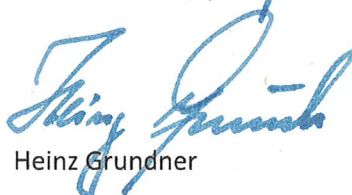
- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Dorfen, den 24. Apr. 2023



Heinz Grundner

Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dorfen – Sondernutzungsgebühren – Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art	Angefangener qm	Woche	5
2	Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen (z.B. Verlegung von Hausanschlüssen)	Maßnahme	Woche	100
3	Aufstellen von Baugerüsten, -hütten, -planken, -zäunen u.ä.	Anlage	Woche	100
4	Aufstellen von Containern	Stück	Woche	50
5	Aufstellen von Kränen	Stück	Woche	100
6	Überspannungen dauernd	Lfd. Meter	Jahr	5
6a	Desgl. Kurzfristig	Pro Überquerung	Monat	20
7	Masten dauernd	Stück	Jahr	100
7a	Desgl. Kurzfristig		Monat	25
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumenträgen, etc. sofern es sich nicht um Abgrenzungen von z.B. Freischankflächen handelt	Stück	Jahr	25
9	Tisch- und Stuhlaufstellung incl. Freischankflächen	qm	je angefang. Monat	0,50
10	Warenausstellungsvorrichtungen	Anlage	Jahr	200
10a	Desgl. Kurzfristig	Anlage	Tag	10
11	Verkaufsstände (z.B. Containercafe)	Anlage je qm	Jahr	25, Mindestens aber 300
11a	Desgl. Kurzfristig		Monat	50
12	Veranstaltungen / Aufführungen		Tag	5 – 1000
13	Aufstellung von gewerblichen Informationsständen	Stück	Tag	30
14	Werbeeinrichtungen (z.B. Plakatierung, Werbefiguren, Werbefahnen, Werbesegel, Werbeballon, Plakatständer, Hinweisschild, Neonschrift, Transparent, Uhrensäulen, Reklamesäulen, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken	Ansichtsfläche qm	Tag	10
15	Verteilen von Werbematerial, Werbezetteln, Flyer etc. gewerblich	Verteilperson	Tag	20
16	Warenautomaten	Stück	Jahr	50
17	Einrichtung eines temporären absoluten Haltverbots für z.B. Umzug, o.ä.	Maßnahme	Woche	30
18	Zuschlag für verspätete Antragstellung	Maßnahme		50 %